

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 34 (1961)

Heft: 11

Artikel: Atomwaffen und christliche Ethik

Autor: Vogelsanger, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Atomwaffen und christliche Ethik

von Hptm. Peter Vogelsanger, Prot. Fpr., Zürich.

Nachdruck aus «Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift» Heft 2 und 3, Februar und März 1959, durch Vermittlung des Schweizerischen Aufklärungsdienstes.

I.

Jeder ehrliche Christ fühlt sich durch das Problem der Atomwaffen beunruhigt. Das Auftauchen dieser Waffen von schwerster Zerstörungskraft stellt zweifellos nicht nur an die Politik und Strategie, sondern auch an die christliche Ethik ernste Fragen. Auch wenn man sich durch die ent-rüstete, vor allem auf Lärmeffekt berechnete Ausmalung der apokalyptischen Perspektiven eines künftigen Atomkrieges nicht schrecken lässt, so darf man doch der Verantwortung für eine saubere ethische Lösung dieser Fragen nicht ausweichen — zumal nicht in einem Land, dessen gesamte Staats- und Lebensordnung auf den Prinzipien der christlichen Ethik beruht.

Falsche Alternativen

Erfahrungsgemäss führt nun aber gerade dieses Element gefühlsmässiger Beunruhigung leicht zur Ausschaltung der klaren und vernünftigen Überlegung in der Diskussion des weitschichtigen Fragenkomplexes. Man neigt in der Atomdiskussion zu Pathos und zu Kurzschlüssen. Man redet aneinander vorbei und unterschiebt sich gegenseitig Motive und Tendenzen, die dem Partner fernliegen. Es gilt darum vorab, gewisse falsche, immer wieder auftauchende Alternativen zu durchschauen und zu vermeiden. Eine solche falsche Alternative ist zum Beispiel die Meinung, es stünden sich in unserem Lande die Befürworter und die Gegner eines Atomkrieges gegenüber. Es gibt keine Befürworter des Atomkrieges in der Schweiz. Wir alle sind Gegner eines Atomkrieges. Wir alle sind uns der ungeheuren Gefährlichkeit dieser Waffen und der Verabscheuungswürdigkeit eines Atomkrieges bewusst. Da ist keiner, der die Dinge verharmlosen wollte. Da ist keiner, der blind, unbedenklich, in lästerlicher Unbekümmertheit nach diesen Waffen greifen würde. Wir alle erstreben nur die Verunmöglichung eines Atomkrieges. Wir alle suchen nur nach einem Weg zur völligen Ausschaltung dieser grauenvollen Waffen aus den politischen Erwägungen und dem militärischen Handeln der Völkerwelt. Darüber kann es unter ernstzunehmenden Christen keine Meinungsverschiedenheit geben und sollte darum auch keine konstruiert werden. Die Frage ist nur, welches der *gangbare* Weg zu ihrer Ausschaltung sei.

Oder eine solche falsche Alternative ist die Meinung, es stünden sich in dieser Auseinandersetzung die Vertreter des christlichen Glaubensstandpunktes auf der einen, die Vertreter eines «bloss» realpolitisch-militärischen Denkens ohne ethische Bindungen auf der andern Seite gegenüber; die Friedensfreunde hier, die Militaristen dort; die Prediger des Vertrauens auf Gott im einen, die Anwälte eines kurzsichtigen Machtdenkens im andern Lager. Aber es gibt in dieser Sache, trotz allem Pathos in der Sprache der Atom pazifisten, keinerlei Monopol für Glauben, Ethik und Friedensgesinnung. Und alle gegenteiligen, manchmal recht anmassenden Anspielungen sollten besser unterbleiben. In Wirklichkeit ist nämlich auch der Vertreter eines «integralen Glaubensstandpunktes» in der Atomfrage nicht davon dispensiert, in seiner Entscheidung die gesamte politische Situation zu berücksichtigen, sonst ist sie gar nicht echte, christliche Glaubensentscheidung, sondern utopische Schwärmerei, die nicht auf der nüchternen Erkenntnis dieser sündig-gewalttätigen Welt, sondern auf dem Traumbild einer irrealen Idealwelt beruht. Und umgekehrt dürfen auch jene, die in Erwägung der politischen Verantwortung in unserer Zeit vor jedem übereilten und einseitigen Schritt in der Atomfrage meinen warnen und sogar die atomare Rüstung ihres Landes energisch befürworten zu müssen, für sich den Glauben, die Verantwortung, den Gehorsam vor Gott beanspruchen. Es mag sein, dass mit dieser nüchternen Haltung nicht so leicht theologischer Staat zu machen ist wie mit dem radikalen Atom pazifismus. Aber sie hat die gesundbiblische Erkenntnis auf ihrer Seite, dass in dieser Welt der Gewalt und des Unrechtes die noch so affektive Beteuerung des Friedenswillens leider den Frieden noch nicht herbeiführen, dass vielmehr der Friede in dieser irdischen Welt der Sicherung durch das Schwert bedarf.

Krieg und Widerstand

Damit stehen wir schon vor der ethischen Zentralfrage: die Stellung des Christen zum Krieg überhaupt, nicht zum Atomkrieg, ist die primäre ethische Entscheidung. Von den Atom pazifisten wird vielfach argumentiert, durch die Atomwaffe sei das ethische Problem des Krieges neu gestellt; die Grenzlinie der ethischen Entscheidung sei in Zukunft neu zu ziehen, so dass sie nicht mehr zwischen Krieg und Verteidigung verläuft, sondern zwischen dem christlich noch vertretbaren, ethisch noch zulässigen Krieg mit konventionellen Waffen und dem ethisch absolut verwerflichen, durch das Ausmass der Zerstörungskraft restlos kriminalisierten Krieg mit Atomwaffen. Hier liegt ein verhängnisvoller Fehlschluss vor. Durch die Atomwaffen hat der Krieg wohl technisch-physisch ein neues, meinetwegen sogar radikal verändertes Gesicht bekommen. An seinem ethischen Charakter aber hat sich nichts geändert. Verändert hat sich die *Kriegführung*; nicht verändert aber hat sich das *Kriegsziel*. Von diesem Kriegsziel her aber ist die ethische Frage zunächst allein zu entscheiden. Und da ist die Haltung der christlichen Ethik absolut klar: der Krieg an sich, als bewaffneter Angriff auf das menschliche Leben, auf die Freiheit, den Frieden, das Recht und die irdischen Güter des Nächsten ist vom Glauben aus unbedingt und kompromisslos verwerflich. Der Krieg, nicht erst der Atomkrieg, ist absolut kriminell und unmoralisch. Er ist Barbarei, Chaos, Rechtlosigkeit, Unmenschlichkeit, Aufhören jeder Ordnung. Er ist ein völlig untaugliches Mittel zur Verfolgung nationaler Zwecke oder zur Lösung internationaler Konflikte. Und die Ausschaltung und Verunmöglichung von Kriegen bleibt darum das oberste Ziel aller christlichen Ethik in diesem Bereich des menschlichen Handelns. Hier müsste die christliche Verkündigung, Ethik und Politik noch viel klarer und unzweideutiger als bisher reden, wenn sie vom Kriege redet, und jedes gedankliche Spiel mit dem Krieg als einer Möglichkeit in Gottes Weltordnung oder als einer unabänderlichen Tatsache dieser sündigen Weltwirklichkeit ausschalten.

Dem Krieg steht — ethisch, nicht technisch gesprochen — der Widerstand absolut, diametral, in der ganzen Radikalität des Unterschiedes von Gut und Böse gegenüber. Mag die Beurteilung im konkreten geschichtlichen Fall manchmal schwierig sein, mögen die völkerrechtlichen Prinzipien zu dieser Beurteilung noch sehr rudimentär entwickelt sein, so sind die sittlichen Begriffe an sich durchaus klar und dürfen nie aus den Augen verloren werden. Sittlich zu rechtfertigen und vor Gott geboten ist nur die Landesverteidigung als der uns befohlene Schutz des uns anvertrauten Lebens, Rechtes, Friedens und Gutes. Es sollte darum für die beiden wesensfremden Grössen von Krieg und Widerstand überhaupt nicht mehr das Wort «Krieg» als gemeinsamer Oberbegriff gebraucht werden. Wir haben keinen «Kriegsminister» und keine «Wehrmacht», sondern nur eine Landesverteidigung. Diese Landesverteidigung aber leiten wir christlich nicht, wie das fälschlicherweise vielfach geschieht, aus dem naturrechtlichen Prinzip der Notwehr ab. Sondern sie ist viel zentraler und direkter als eine sittliche Pflicht begründet im christlichen Liebesgebot.

Wie denn? In diesem Liebesgebot und in dessen Ausfluss und Konsequenz, dem biblischen Verbot des Tötens, ist uns die Ehrfurcht vor allem Leben, der Schutz und die Pflege alles uns anvertrauten Lebens als Pflicht auferlegt. Dieser Schutz aber erfordert in unserer realen Welt, die immer wieder den gewalttätigen Angriff des Bösen auf das Leben kennt, die Schwertgewalt. Es ist bezeichnend, dass jene gewaltigen Ausführungen, in denen an entscheidender Stelle Paulus die Schwertgewalt des Staates im Dienste des Rechtes und die Pflicht zum Widerstand gegen das Böse begründet (Römer 13), eingebettet sind in die umfassenderen und das Ganze umgreifenden Ausführungen über das Wesen und Handeln der christlichen Liebe (Römer 12-14). Es ist eine durch keinen Idealismus und keinen Utopismus aus der Welt zu schaffende Tatsache nüchterner biblischer Erkenntnis, dass Recht und Freiheit und Frieden, wenn sie nicht ungestraft dem Angriff jedes Übeltäters ausgesetzt sein sollen, des Schutzes durch das Schwert bedürftig sind — zunächst in der Gestalt der Drohung mit der Abwehr, im Notfall aber auch durch den wirksamen Einsatz dieses Schwertes. Es kommt dann zum paradoxen, sittlich aber durchaus klaren und gerechtfertigten «Töten im Dienste des Lebens», zur Erfüllung des göttlichen Liebesgebotes und also des Tötungsverbotes gerade in der Gestalt des Tötens, weil der uns anbefohlene Schutz des Lebens keine andere Möglichkeit mehr zulässt. Dabei ist aber wohl zu beachten — und darin liegt die entscheidende sittliche Qualifikation — dass dieses Töten im Dienste einer göttlichen Lebensordnung und im Dienste der Rechtswahrung nie eigentlicher Zweck, also Mord ist, selbst wenn dieses Töten auch Unschuldige zwangsläufig mittrifft. — Diese biblischen Gedankengänge, die die echte Paradoxie des christlichen Handelns in der sündigen Welt widerspiegeln, bleiben dem Idealisten, der mit einer sündlosen Welt und einer angeborenen Güte aller Menschennatur rechnet, für immer unver-

ständiglich. Es ist aber gerade zur Beurteilung unserer Frage wichtig, dass wir ihren notwendigen innern Zusammenhang erkennen.

So gibt es für den Christen nicht ein — ethisch recht fragwürdiges — individuelles *Recht* auf Widerstand, sondern eine — ethisch viel strenger verpflichtende — *Pflicht* zum Widerstand zum Schutze des Nächsten. Verboten ist primär nicht das Töten, sondern in erster Linie jene absolute Lieblosigkeit, die sich in der Preisgabe des unserem Schutze anvertrauten Lebens an die Vergewaltigung, Unterjochung, Quälung, Entwürdigung durch die böse Macht des Angriffes äussern würde. Verboten ist in erster Linie die Kapitulation. Sie wäre feige Zulassung des Seelenmordes und Leibermordes. Sie wäre das viel grössere Übel als das, was als ultima ratio gewiss auch immer noch ein Übel bleibt: die Vernichtung des Angreifers. — Es ist seltsam dass das, was auf der Ebene des Persönlichen uns allen als selbstverständliche Pflicht der Liebe erscheint, uns fragwürdig erscheinen kann, sobald es auf die Ebene des Staates übertragen wird. Wenn ich sehe, dass ein Unhold sich meinem Hause nähert, mit der Brandfackel und mit dem Mordmesser bewaffnet und in der eindeutigen Absicht, mein Haus in Brand zu stecken, meine Frau und meine Töchter zu vergewaltigen und meinen kleinen Buben abzumurksen, so ist es meine selbstverständliche Liebespflicht, diesen Unhold mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln unschädlich zu machen und ihn eben unter Umständen zu vernichten, und es wäre nicht nur bodenlose Feigheit, sondern Verrat an der Liebe, wenn ich es nicht tun und mich gar noch bewusst wehrlos machen würde. Die Verteidigungspflicht des Staates gegenüber Unrecht und Mord ist nichts anderes als das auf die staatliche Ebene dieser sündigen Welt übertragene christliche Liebesgebot. Wer sich dieser Pflicht entziehen will, soll konsequent dann auch auf allen anderen Gebieten auf den Schutz und auf die Wohltaten dieses Staates verzichten.

Jede christliche «Rechtfertigung des Krieges» hat sich also streng auf dieses sittliche Gebot des Widerstandes zu beschränken. Jeder andere Krieg ist Mord — gleichgültig, ob er mit Hellebarden, mit dem Schiessgewehr, mit Luftbombardementen oder mit Atomwaffen geführt werde. Aber dürfen wir nun umgekehrt weiterfahren: jede Verteidigung ist sittliche Pflicht und gerechtfertigt, gleichgültig, ob sie mit Hellebarden, Schiessgewehr oder Atombomben geführt werde? Hier greift die Frage über vom *Kriegszweck* auf die *Kriegsmittel*. Gibt es nicht nur in der Frage des Kriegszweckes, sondern auch in der Frage der Kriegsmittel eine Grenze des sittlich Zulässigen, oder ist, wie das eine allzu vereinfachende Betrachtung der Dinge zu sagen geneigt ist, durch den guten Zweck jedes Mittel geheiligt und also nur nach seiner Tauglichkeit, nicht nach seiner sittlichen Qualität zu fragen?

Tauglichkeit und sittliche Zulässigkeit des Kriegsmittels

Gewiss, die sittliche Grenze bleibt auch im Atomkrieg die alte. Sie ist nicht in dem Sinne neu zu ziehen, dass sie künftig zwischen einem ethisch noch vertretbaren Krieg mit konventionellen Waffen und einem ethisch absolut verwerflichen mit Atomwaffen verläuft (Gollwitzer); sondern die entscheidende Grenzlinie verläuft nach wie vor allein zwischen dem Angriffskrieg und dem Verteidigungskrieg, zwischen der legitimen Anwendung von Gewalt im Dienste des Rechtes und der verbrecherischen im Dienste des Unrechtes. Alle andern Fragen sind sekundär. Hier dürfen wir uns die Begriffe durch das Atomgeschrei in keiner Weise vernebeln oder verrücken lassen. In den Mitteln mögen sich Krieg und Widerstand praktisch gleich oder fast gleich sein; in den Mitteln muss sich der Widerstand notwendig nach dem Krieg richten; in der für die Ethik allein massgeblichen Intention aber sind sie absolut entgegengesetzt. — Und gewiss, das Mittel muss in erster Linie tauglich, das heisst dem Zwecke angemessen sein. Es ist der zu erreichende Zweck, der in der Ethik die Wahl der Mittel vorschreibt, und nicht umgekehrt. Konkret gesprochen: der Einsatz von physischen Gewaltmitteln im Widerstand muss und darf bedingt sein von der Erreichung des Zweckes, nämlich der Abschreckung eines möglichen Angriffes und im Falle des erfolgten Angriffes, der Ausserkraftsetzung der kriegerischen Gewaltmittel des Angreifers. Die Bereitstellung solcher Mittel muss vom Rechtsstaat nach diesem Ermessen verfügt werden. — Für den Staatsmann und Militär unseres Landes wird also die Tauglichkeit des Mittels im Vordergrund stehen. Er wird, logisch und ethisch durchaus konsequent, zunächst so folgern: Ist die Verteidigung fraglos sittlich geboten, so anvertrauen wir zweckmässig diese Verteidigungspflicht einer Armee, wobei freilich das ganze Land sowohl in der Leistung wie im Ertragen von Schlägen und Wunden mit dieser Armee solidarisch verhaftet ist. Das Leben der Frauen und Kinder ist — ethisch betrachtet — nicht schutzwürdiger, sondern nur schutzbedürftiger als das Leben der Männer eines Landes. Die Bewaffnung dieser Armee muss, wenn sie ihren Zweck erfüllen muss, eine adäquate, das heisst der möglichen Bedrohung, dem Kriegspotential des möglichen Gegners einigermassen adäquat sein.

Es wäre sittlich wiederum eine absolute Lieblosigkeit, einer Armee den Auftrag zum Widerstand mit zu kurzen Waffen zu geben und sie damit nicht nur an der realen Erfüllung ihres Auftrages zu hindern, sondern diese bewusst und gewissenlos aufzuopfern. Die Bedrohung ist heute zweifellos eine atomare. Die adäquate Bewaffnung kann daher heute, wenn wir wirklich die Verteidigungspflicht ehrlich bejahen und nicht zum Lippenbekenntnis degradieren wollen, nur eine atomare sein. Das alles ist logisch vollkommen in Ordnung. Trotzdem darf das Problem der militärischen Tauglichkeit eines Kriegsmittels nicht mit dem Problem der ethischen Zulässigkeit verwechselt oder gleichgesetzt werden, sonst macht man sich der Denkunordnung schuldig. Schon das echte und unverdorbene Gefühl der innern Unterscheidung sagt uns intuitiv, dass mit der Indienststellung der Atomenergie für Kriegszwecke ein Kriegsmittel aufgetaucht ist, das auch für die Verteidigung ethisch höchst problematisch ist. Und dazu kommt die gedankliche Überlegung, dass auf alle Fälle ein noch so geheiligter sittlicher Zweck ein Mittel, das in sich selbst unsittlich wäre, nicht rechtfertigen und heiligen könnte. Liegt dieser Fall vor bei der Atomwaffe? Ist mit der Atomwaffe, speziell schon bei deren lediglich taktischem Einsatz im Frontgebiet, die sittliche Grenze der erlaubten Kriegsmittel überschritten? Um die Klärung dieser Frage geht eigentlich die Auseinandersetzung.

Kriminalität oder ethische Indifferenz der Atomwaffen?

Man muss sich vor zwei entgegengesetzten Übertreibungen, genauer gesprochen: vor einer *Übertreibung* und einer *Untertreibung* hüten. Das erste ist die Behauptung der absoluten Kriminalität der Atomwaffen; das zweite die Behauptung der vollkommenen sittlichen Neutralität der Atomwaffen. Die erstgenannte Übertreibung argumentiert folgendermassen: Der kriminelle Charakter der Atomwaffen liegt in ihrer technischen Qualität als «Massenvernichtungsmittel». Sie stempelt den Krieg zum reinen Massenmord, weil sie keine Unterscheidung mehr zwischen Kämpfern und Nichtkämpfern erlaubt. Durch die Wahllosigkeit ihrer Wirkung verunmöglichen die Atomwaffen jede partielle Humanisierung des Krieges. Schon das sonst für die Rüstung gültige Moment der Abschreckung wird korrumpiert, weil hier ja mit der millionenfachen Ermordung von Unschuldigen zur Vergeltung gedroht wird, wodurch die politische Abschreckung in die Drohung mit Geiselmethode absinkt. — Die Atomwaffen verunmöglichen das sittlich allein zulässige Kriegsziel der Rechtswahrung. Sie erlauben nur noch ein einziges Kriegsziel: die totale physische Vernichtung des Gegners. — Die Atomwaffen treffen, im Unterschied zu den rasantesten übrigen Kriegsmitteln, selbst zu den chemischen und biologischen, auch die kommenden Generationen und die Vegetation. Abgesehen von der furchtbaren erbbiologischen Nachwirkung schafft das die noch viel furchtbarere geistige Nachwirkung, dass nach dem Krieg keine Vergebung und Versöhnung mehr aufkommen kann und somit das Menschbleiben der Menschheit im Kern bedroht ist. — Ein kommender Krieg mit Atomwaffen wird auch für denjenigen, der sich verteidigen zu können und zu müssen glaubt, praktisch auf Selbstmord oder zum mindesten auf ein gefährliches Spiel mit dem Selbstmord hinauslaufen. Das liegt wiederum in ihrem technischen Charakter begründet; denn es gibt keine Garantie, dass der taktische Einsatz von Atomwaffen nicht automatisch zum totalen, schrankenlosen Atomkrieg und damit zur partiellen oder totalen Menschheitsvernichtung führe; vielmehr spricht alles für diese Wahrscheinlichkeit. — Aus all diesen Gründen ist die Atomwaffe absolut kriminell. Sie wird es nicht erst je durch einen bestimmten Einsatz; sie ist es a principio, kraft ihrer eigenen Qualität. Sie schafft eine neue sittliche Qualität des Krieges. Sie stempelt den Krieg zum reinen Massenmord. Darum ist nicht erst ihre kriegsmässige Verwendung, sondern schon ihre Schaffung und Bereithaltung und ihre Verwendung als politisches Druckmittel und Abschreckungsmittel sittlich unerlaubt, weil potentieller Massenmord.

Es geht nicht an, diese gewichtigen Argumente einfach unter den Tisch zu wischen und durch Verharmlosungen zu ersetzen. Es ist aber genau zu untersuchen, was daran Tatsache und was blosser Behauptung ist. So ist etwa durchaus zuzugeben, dass die Atomwaffen dem Krieg nicht nur quantitativ, sondern qualitativ ein neues Gesicht gegeben haben, und zwar nicht in erster Linie vermöge ihrer ungeheuren Massierung von Feuer- und Explosivkraft, sondern wegen ihrer genetischen Nachwirkungen, in denen tatsächlich ein neues, ethisch ungemain ernstes Problem auf-taucht. Umgekehrt wäre zum vorneherein die pessimistische Annahme, die immer den maximalen Einsatz aller Atomwaffen und das totale Versagen jeder Kontrolle und Disziplin voraussetzen, als christlich unzulässiger Fatalismus abzulehnen. — Im einzelnen ist aber noch zu entgegnen: Gerade ihren Charakter als «Massenvernichtungsmittel» teilen die Atomwaffen durchaus mit den «konventionellen» Waffen in ihrer neuzeitlichen Entwicklung. Hier liegt keine grundsätzliche Zäsur, sondern nur eine quantitative Steigerung vor. Die Massenvernichtung setzte schon ein mit der

Proklamation des totalen Luftkrieges durch Hitler, und es gibt keinen qualitativen, sondern lediglich einen quantitativen Unterschied etwa zwischen den deutschen Bombardementen von Warschau, Rotterdam und Coventry und dem amerikanischen Bombenabwurf auf Hiroshima. Zum «Massenmord» wird die «Massenvernichtung» aber nicht durch die quantitative Steigerung der Vernichtungskraft, sondern durch die Intention des Einsatzes. Handelt es sich um Aggression oder um legitime Abwehr? Gewiss liegt auch im zweiten Fall noch ein ernstes Problem: Darf ich die Atomenergie einsetzen, um mit einem einzigen Feuerschlag ein Kriegsziel zu erreichen, das auf konventionellem Wege nur ungeheuer mühsam und wahrscheinlich unter Aufopferung von viel mehr Menschenleben auf Freundes- und Feindeseite erreicht werden kann? Aber auch darüber entscheidet nicht die technische Feuerkraft, sondern die Legitimität des Kriegszieles. Daran allein entscheidet sich das Verdikt «Massenmord». Massenmord ist jeder Angriffskrieg, auch mit Maschinengewehren und mit 7,5er Kanonen, und Verteidigung mit der Atomwaffe ist sicher nicht Massenmord, auch wenn sie zwangsläufig, wie bei jeder wirksamen Verteidigung, Unschuldige mittreffen wird. — Was aber die Behauptung vom reinen Ziel der «totalen physischen Vernichtung» des Kriegsgegners und damit dem Ausschluss jeder Möglichkeit echter Rechtswahrung in einem mit Atomwaffen geführten Verteidigungskrieg betrifft; was die komplementäre Behauptung vom wahrscheinlichen oder sicheren Selbstmord auch des Verteidigers betrifft: so basiert beides auf dem schon genannten pessimistischen Fatalismus, der die schlimmste Möglichkeit mit der Wahrscheinlichkeit verwechselt. Wir verzichten hier darauf, ihn aus der Kriegsgeschichte zu widerlegen. Die Art schon, wie er sich in der möglichst drastischen Beschreibung der gesteigerten Feuerkraft der allergrössten Bombenkonstruktionen gefällt und dabei bewusst die umgekehrte Entwicklung, nämlich die Bemühungen um eine Reduktion dieser Zerstörungskraft in der taktischen Atomwaffe ignoriert oder lächerlich zu machen versucht, charakterisiert ihn als Zweckpessimismus und Panikmacherei. Das gleiche gilt von der Schilderung der von niemand bestrittenen erbbiologischen Gefahren. Ganz abgesehen davon, dass sie bewusst die Bemühungen um die Schaffung sogenannter «sauberer Bomben» ausser acht lässt oder ironisiert, besteht auch hier kein absolut qualitatives Novum. Schädigungen der Nachkommenschaft in physischer wie geistiger Hinsicht zieht jede, auch die «humanste» Kriegführung nach sich; und umgekehrt sind Fälle denkbar, wo solche Schäden als das geringere von zwei Übeln hingenommen werden müssten. Das grössere Übel wäre ohne Zweifel die Preisgabe unserer ganzen Nachkommenschaft an den teuflischen Seelenmord auf Jahrhunderte hinaus. — Nach allem: trotz der unbestreitbaren Gefährlichkeit der Atomwaffen ist die These von ihrer absoluten Kriminalität und Unsittlichkeit unhaltbar.

Das gleiche trifft freilich auch zu von der umgekehrten These: von der Behauptung der völligen ethischen Indifferenz und Neutralität der Atomwaffen. Hier lautet der Fehlschluss: die Atomwaffe ist eine blosse Sache; eine Sache aber ist sittlich neutral, weder gut noch böse; erst der Gebrauch dieser Sache hat ethische Bedeutung und Qualität. — Das gilt allenfalls von der Atomenergie, nicht aber von der Atomwaffe, die schon einen bestimmten Gebrauch der Sache, eben die Indienststellung der Atomenergie für die Kriegführung und damit die katastrophale Steigerung der Kriegswirkung darstellt. Hier ist von der christlichen Ethik sorgfältiger zu differenzieren. Und zwar so: Kriminalisiert wird der Krieg allerdings nicht durch die Atombombe, sondern durch den Machtgeist, durch das radikale Böse. Dieser durch keine sittlichen und rechtlichen Hemmungen gefesselte Machtgeist ist der Ursprung aller Kriegsverbrechen. Ihm gilt der Kampf des Christen; ihm jede Konzession, Kapitulation oder gar feige Bewunderung zu verweigern ist die primäre ethische Pflicht in der Kriegsfrage. Diesem Machtgeist ist aber heute in der Atomwaffe ein Mittel von ungeheurer Gefährlichkeit zur Verfügung gestellt, das tatsächlich in verbrecherischen Händen zur Totalvernichtung der Menschheit führen kann. Es gehört zu den paradoxen Auswirkungen der abendländischen Kultur, dass derselbe menschliche Geist in seiner unerhörten Verfeinerung sowohl den Kräften des Guten wie des Bösen von ungeahnter Wirkungskraft zur Verfügung stellt. Das Mittel ist freilich nicht schon deshalb verwerflich, weil die Gefahr dieses ungeheuren Missbrauches besteht.

Aber um dieser Gefahr willen ist seine Ächtung und Abschaffung anzustreben. Der unermesslich gefährliche, schwer kontrollierbare und für die nachfolgenden Generationen verderbliche Charakter der Waffe zwingt die Menschheit sittlich dazu, alles zu ihrer kontrollierten und allseitigen Ausschaltung zu unternehmen. Wir glauben, dass dieses Ziel, wenn keine Kurzschlusshandlungen erfolgen, schliesslich erreichbar ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem endgültigen Ziel einer völligen Ausschaltung und zwischen dem vorläufigen Ziel einer Ausschaltung der Atombombe gerade

durch die Rüstungsbalance. Solange das letzte Ziel nicht erreicht ist — und erreichbar ist es nur auf dem Wege einer langen, geduldigen Bemühung, bei der militärische Widerstandsbereitschaft mit ethischer Bemühung um eine gerechte Friedensordnung und politische Klugheit und Festigkeit sich verbinden müssen —, gibt es ein klares sittliches Recht zur Herstellung und Bereithaltung und, als ultima ratio, Anwendung dieses Mittels im Dienste der Rechtsordnung. Wir werden als Christen dieses Recht auf das äusserste Minimum reduzieren müssen. Die Waffe darf nur eingesetzt werden zur Verteidigung bei einem Totalangriff auf die höchsten Güter; sie darf nur eingesetzt werden, wenn keine andere Möglichkeit der Verteidigung mehr bleibt, wenn in der Entscheidung zwischen dem grösseren und geringeren Übel keine andere Wahl mehr bleibt; und sie darf nur eingesetzt werden mit der Wahrscheinlichkeit des Erfolges, das heisst also mit der Aussicht, dass der Schutz dieser höchsten Güter auch wirklich eintritt und nicht etwa das Gegenteil, der Untergang der Menschheit und aller ihrer Güter. — Wie aber sind die Aussichten für eine völlige Ausschaltung der Atomwaffen? Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Beurteilung der politischen Situation ab, von der sich auch die ethische Betrachtungsweise nicht dispensieren darf.

Schluss folgt

Nachtorientierungslauf der Association Romande des Fourriers Suisses

14. / 15. Oktober 1961 in Payerne

Die Section Romande hatte erstmals einen Nachtorientierungslauf gesamtschweizerisch ausgeschrieben. Das Meldeergebnis war mit 46 Patrouillen sehr erfreulich. Die 15 startenden Gast-Patrouillen rekrutierten sich leider nur aus den Sektionen Bern und Zürich.

Die Teilnehmer besammelten sich in der Flugplatzkaserne Payerne und wurden per Camion nach dem Startort Etrabloz geführt. Die Auszugläufer hatten 8 Posten anzulaufen, was einer Distanz von ca. 15 km Luftlinie entsprach. In der Kategorie Landwehr und Landsturm waren es 7 Posten mit einer Distanz von ca. 12 km. Die Rangfolge wurde aus den Fehlpunkten für falsch gelöste Aufgaben und den Zeitpunkten zufolge Überschreitung der Idealzeit berechnet. Die fachtechnische Arbeit wurde in der Bewertung stark bevorzugt, so dass die Laufzeit eine untergeordnete Rolle spielte. Die Aufgaben seien hier kurz skizziert:

Nach dem Start Marsch zu Posten 1 auf markierter Strecke in den Wald westlich von Vers chez Perrin, Marsch zu Posten 2 auf Grund von Koordinatenangaben. Hier waren fachtechnische Fragen aus dem Verpflegungsdienst zu beantworten, wobei sich speziell die Frage nach dem täglichen Kaloriengehalt als Knacknuss erwies. Anhand eines Krokis war der Posten 3 anzulaufen, wobei nebst der Richtung noch bekannt war, dass nicht mehr als 1 km Luftlinie zurückzulegen war. Dort wurde die Karte aberlangt, in einen Umschlag gelegt und verschlossen (40 Strafpunkte für Öffnen!). Der Posten 4 musste auf Grund eines Krokis angelaufen werden, was einen Azimutmarsch ergab. Die Patrouillen der Kategorie Landwehr/Landsturm hatten auf gleiche Weise direkt Posten 5 anzulaufen. Der Posten 5 war von den Patrouillen des Auszuges nach gegebenen Koordinatenangaben aufzufinden. Es bestand die Möglichkeit, zwei fakultative Posten anzulaufen, um auf diesen unbemannten Posten zwei Passwörter zu erfahren, was je 15 Minuten Zeitvergütung einbrachte. Auf Posten 5 waren 6 fachtechnische Fragen zu beantworten, die sich auf das Rechnungswesen, den Verpflegungsdienst und die Unterkunftsabrechnung verteilten. Dann folgte der Marsch zum Schießstand Le Vernex, wo jeder Konkurrent 3 Schüsse auf Ballons abzugeben hatte. Es wurde nicht sehr gut getroffen, da die Ballons im Winde schwankten und die Sicht zufolge Nebelschwaden nicht immer gut war. Dann folgte ein Marsch zu Posten 7 auf Les Invuardes. Dort war ein Fragebogen aus dem Gebiete des Kartenlesens zu beantworten. Dann wurden die Patrouillen auf Posten 8, in der Nähe des Bahnhofes Payerne dirigiert. Dort folgten Fragen aus verschiedenen Wissensgebieten, wie Namen der Bundesräte und zugeteilte Departemente, Jahreszahl des Grundgesetzes unseres Landes, Division einer 12-stelligen Zahl und schliesslich noch die Berichtigung eines fehlerhaften Soldbeleges. Von Posten 8 aus wurde das Ziel, die Flugplatzkaserne, direkt erreicht.